

Magistrat der Stadt Krems an der Donau

Bereich 5 Amt für Stadt- u. Verkehrsplanung

Bertschingerstraße 13 3500 Krems

Tel.: +43 (0)2732/801-401 stadtentwicklung@krems.gv.at www.krems.at

Krems, am 17.12.2024

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/1/7-2024

Betreff: Verlängerung Bausperre "Feldgasse" gem. §26 Abs.3 NÖ ROG 2014 zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Der Gemeinderat der Stadt Krems hat in seiner Sitzung am 25. Jänner 2023 für die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes eine Bausperre über die in der Planbeilage ersichtlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Parzellen Nr. 762/1, 1762/2, 1765, 1766, 1767, 1768/1 und 1768/3, KG Krems. Es handelt sich dabei um unbebauten Grundstücke mit der Widmung Bauland-Betriebsgebiet, welche südlich der Feldgasse und westlich der B37 situiert sind. Diese ist nunmehr seit 26. Jänner 2023 rechtskräftig.

Die Widmungsfestlegung lässt einen Widerspruch zum Leitziel gem. §1 Abs.2 Zi.1c NÖ ROG 2014 "Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass gegenseitige Störungen vermieden werden und sie jenen Standorten zugeordnet werden, …" erwarten. Nutzungskonflikten mit dem umliegenden Bauland-Wohngebiet sind aufgrund der Verkehrserschließung durch das Orts- und Wohngebiet von Gneixendorf sowie die möglichen Emissionen im Bauland-Betriebsgebiet zu erwarten.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfung auf Eignung der Flächen für die Widmung als Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Betriebsgebiet mit dem Zusatz Emissionsarm wie Bauland-Kerngebiet und der zu erwartenden Bearbeitungszeit für die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes /Flächenwidmungsplanes, soll die Bausperre gemäß §26 Abs.3 NÖ ROG 2014 verlängert werden.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Gemäß §26 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 StF: LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung LGBl. 10/2024 kann eine vom Gemeinderat beschlossene Bausperre vor Ablauf der Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Zur weiteren Bearbeitung der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes soll die vom Gemeinderat am 25. Jänner 2023 beschlossene Bausperre (KS-Ste-156/1/1-2023) um ein Jahr verlängert werden. Die Bausperre wird entsprechend der Planbeilage KS-Ste-156/1/2-2023 für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Parzellen Nr. 1762/1, 1762/2, 1765, 1766, 1767, 1768/1 und 1768/3, KG Krems verlängert.

Ziel der Bausperre ist es, allfällige Bauvorhaben im Zeitraum der Prüfung der Eignung als Bauland-Betriebsgebiet und der Vorbereitung einer Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes (Umwidmung der Flächen in Bauland-Wohngebiet unter Berücksichtigung des erforderlichen Lärmschutzes zur B37 sowie die Einschränkung des Betriebsgebietes auf im Ortsgebiet verträgliche Nutzungen z.B. Emissionsarm wie BK) zu verhindern.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, StF: LGBI. 1026-0 in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 36/2023, vor dem Ablauf der rechtskräftigen Bausperre (KS-Ste 156/1/3-2023, Rechtskraft seit 26.01.2023) am 25.01.2025 in Kraft und tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, mit 25.01.2026 außer Kraft.

Der Bürgermeister;

Mag. Peter Molnai

Angeschlagen am:

1 9. Dez. 2024

Abgenommen am:

Rechtskraft:

25.1.2025 - 25.1.2026

